

SATZUNG

Satzung des Schulvereins der Grundschule Kaltenweide e.V.
In der Fassung vom 13.6.2016

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Grundschule Kaltenweide in Elmshorn“. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts in Pinneberg.
- (2) Sitz des Vereins ist Elmshorn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

§2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung an Grundschule Kaltenweide in Elmshorn. Der Verein will alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zur Förderung der Schule und zum Wohle der Schüler zusammenfassen.
- (2) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Schullebens.
 - Gewährung von Zuschüssen zu Klassenfahrten, Theateraufführungen oder anderen schulischen Veranstaltungen.
 - Vergabe von Zuschüssen für Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien, um ihnen die Teilnahme an Schulveranstaltungen ermöglichen.
 - die Förderung von Maßnahmen der Inklusion und Integration.
- (3) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

§3 Mittel

Die zu Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge (die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt).
2. Veranstaltungen und Feiern.
3. Spenden und Zuwendungen jeder Art.

§4 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person, durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglieds. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Ist das Mitglied Elternteil eines Kindes, welches die Grundschule Kaltenweide in Elmshorn besucht und hat das Mitglied einer Übermittlung des Zeitpunktes des Schulaustrittes des Kindes zwischen Schule und Schulverein zugestimmt, so kann auf Wunsch der Austritt des Mitglieds automatisch bei Austritt des Kindes aus der Grundschule erfolgen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins durch Satzung zugewiesen wird. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüssen von Mitgliedern,
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich, eine Niederschrift muss angefertigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der

Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Einladung erfolgt schriftlich über den Verteiler der Schulpost, oder per Postbrief oder per E-Mail.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist aus den Reihen der erschienenen Mitglieder ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer zu wählen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere: Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, sowie
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme eines Kassenberichts,
 - Entgegennahme eines Jahresberichts,
 - Festlegung von Beiträgen,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln erforderlich ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.